



Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus - Abt. III/7

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82314
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-636437-2026-5
Lehrberufspaket 1/2026
Begutachtung;
Stellungnahme;
zu GZ: 2026-0.179.031

Wien, 26. Mai 2026

Zu dem mit Schreiben vom 21. April 2026 übermittelten Entwurf des Lehrberufspakets 1/2026 zur Änderung von 15 Verordnungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zum Lehrberufspaket 1/2026 - Allgemein:

Die Stadt Wien als Land und als Gemeinde bildet derzeit in ihren Dienststellen Lehrlinge in mehr als 20 unterschiedlichen Lehrberufen aus. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels bleibt es weiterhin Ziel der Stadt Wien, auch künftig spezialisierte Lehrberufe bedarfsorientiert auszubilden und weiterzuentwickeln.

Mit den vorliegenden Verordnungen des Lehrberufspakets 1/2026 sollen in verschiedenen Lehrberufen die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen sowie die für nachhaltiges, klimagerechtes, ressourcenschonendes und digitales Arbeiten notwendigen Kompetenzen abgebildet werden. Dies dürfte ein Grund dafür sein, dass es in den neugestalteten Lehrberufen „Fahrzeugtechnik“ und „Installations- und Energietechnik“ in Zukunft zu einer verlängerten betrieblichen Ausbildungszeit im Ausmaß von einem halben Jahr für die Mehrheit der auszubildenden Lehrlinge kommen wird. Durch die noch auf Basis der Ausbildungsordnungen zu erlassenden korrespondierenden Lehrplanverordnungen ist davon auszugehen, dass es für die betroffenen Lehrlinge auch zu einem verlängerten Berufsschulbesuch kommen wird.

In den Erläuterungen ist daher auch angeführt, dass es durch die beabsichtigten neuen Ausbildungsordnungen zu möglichen Auswirkungen auf die Länder als Schulerhalter der Berufsschulen kommen kann. Aufgrund des Umstandes, dass in Zukunft für hunderte Wiener Lehrlinge der Lehrberufe „Fahrzeugtechnik“ und „Installations- und Energietechnik“ die Berufsschulzeit um ein halbes Jahr länger dauern wird, wird es für die Stadt Wien als Erhalterin der öffentlichen Wiener Berufsschulen im Bereich der Raumressourcen und der ausstattungsmäßigen Ressourcen zu einem derzeit nicht einschätzbaren finanziellen Mehraufwand kommen. Ein nicht unbeträchtlicher Mehraufwand wird in diesem Zusammenhang auch für die Besoldung der dafür benötigten zusätzlichen Landeslehrer*innen entstehen, zumal aufgrund der relevanten Bestimmung des Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024 das Land Wien dafür 50 % der Kosten zu tragen haben wird.

Zu den Erläuterungen und der WFA samt Vorblatt:

Der gegenständliche Entwurf sieht zusammengefasst die Einführung neuer Lehrausbildungen bzw. deren Novellierung vor. Zunächst ist hierzu festzuhalten, dass in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass mit möglichen Auswirkungen auf die Länder als Schulerhalter zu rechnen ist. In der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird hingegen ausgeführt, dass sich aus der gegenständlichen Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf die Länder und Gemeinden ergeben.

Die in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen getroffenen Annahmen übersehen jedoch die Tatsache, dass es aufgrund von Verlängerungen der Lehrberufszeiten sehr wohl zu finanziellen Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Besoldung von Landeslehrer*innen kommen wird. Der Bund ersetzt den Ländern lediglich 50 % der Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer*innen einschließlich der Landesvertragslehrer*innen an berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Das aufgrund der verlängerten Lehrberufszeit zusätzlich benötigte Lehrpersonal ist somit zu 50 % durch das Land Wien zu finanzieren.

Darauf aufbauend ist festzuhalten, dass die wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 6 Abs. 2 WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012 idgF, den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften die Möglichkeit geben muss, die finanziellen Auswirkungen des Rechtssetzungsvorhabens auf die jeweilige Finanzgebarung abzuschätzen und im gegebenen Fall den Konsultationsmechanismus auszulösen.

Der VfGH betont hierzu in seinem Erkenntnis VfSlg 19.868/2014, dass „die Darstellung der finanziellen Auswirkungen...nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zwingender Inhalt eines rechtssetzenden Vorhabens“ ist; „die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird durch Art. 4 Abs. 2“ der „Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sanktioniert...: Mit der Übermittlung eines Vorhabens iSd Art. 1 Abs. 1 leg cit, in das keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 leg cit aufgenommen wurde, wird den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften keine Gelegenheit zur Stellungnahme zum Rechtsetzungsvorhaben innerhalb der in Art. 1 Abs. 4 leg cit genannten Frist gegeben, sodass die Kostentragungspflicht die rechtssetzende Gebietskörperschaft trifft.“

Der gegenständliche Entwurf enthält jedoch keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen, die den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl. I Nr. 35/1999) entspricht.

Die Stadt Wien als Land und als Gemeinde behält sich daher die Geltendmachung der durch das vorliegende Vorhaben verursachten Kosten entsprechend der Konsultationsvereinbarung und der dazu ergangenen Rechtsprechung ausdrücklich vor.

Zur Fahrzeugtechnik-Ausbildungsordnung:

Die Modernisierung des Lehrberufes Fahrzeugtechnik wird grundsätzlich positiv bewertet. Insbesondere werden die stärkere Berücksichtigung von Hochvolt-Systemen, alternativen Antriebstechnologien, Digitalisierung, Fahrerassistenzsystemen sowie moderner Diagnosetechnik als fachlich notwendig und zeitgemäß angesehen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der praktischen Umsetzung noch wesentlicher Klärungsbedarf besteht, insbesondere betreffend

1. praktische Umsetzbarkeit organisatorischer Auswirkungen
2. Ausbildungsverbünde
3. infrastrukturelle Anforderungen und
4. notwendige personelle und technische Ressourcen.

Insbesondere der hohe technische und finanzielle Umsetzungsaufwand, der sehr umfangreiche Ausbildungsinhalt innerhalb der vorgesehenen Lehrzeit sowie die bislang nur eingeschränkte Berücksichtigung kommunaler Sonderfahrzeuge stellen zentrale Herausforderungen für die Stadt Wien dar.

Es wird daher angeregt, ausreichende Übergangsfristen, praxisnahe Schwerpunktsetzungen sowie eine stärkere Berücksichtigung kommunaler Nutzfahrzeug- und Sonderfahrzeugtechnik zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird aus redaktioneller Sicht auf Folgendes hingewiesen:

An mehreren Stellen des Entwurfs wird das Wort „Messgräte“ verwendet. Es wird angeregt dies durch die korrekte Schreibweise „Messgeräte“ zu ersetzen. (vgl. § 2 Abs. 2 Z 2, § 3 Abs. 10 - Punkt 7.3.2, § 9 Abs. 4 Z 1 lit. b, § 9 Abs. 4 Z 2 lit. b, § 9 Abs. 4 Z 3 lit. b und § 9 Abs. 4 Z 4 lit. b).

Zu § 3 Abs. 10:

Zu Punkt 6.1: Es wird angeregt, die Nummerierung zu berichtigen; auf Punkt 6.1.7 folgt Punkt 6.1.9 anstatt Punkt 6.1.8.

Zu § 3 Abs. 12:

Zu Punkt 12.1.7 wird bemerkt, dass am Ende der Aufzählung das Satzzeichen (Punkt) fehlt.

Zu Punkt 14.1.4 wird angeregt die Wortfolge „mit geeigneten Messgeräten Prüf- und Messgeräten“ durch die Wortfolge „mit geeigneten Prüf- und Messgeräten“ zu ersetzen.

Zu den Punkten 14.1.9 und 14.1.10 wird angemerkt, dass jeweils nach dem Wort „Autobus“ die schließende Klammer fehlt.

Zu Punkt 15.1 wird angemerkt, dass sich am Ende des Satzes eine schließende Klammer ohne zugehörige öffnende Klammer befindet.

Zu § 4:

Es wird angeregt in § 4 Abs. 5 das Wort „Schriftlich“ durch das Wort „Schriftliche“ zu ersetzen.

Zu § 6:

Zu § 6 Abs. 2 Z 13 und § 6 Abs. 3 Z 13 wird auf das redaktionelle Versehen hingewiesen, dass am Ende der jeweiligen Aufzählung das Satzzeichen (Punkt) fehlt.

Zu § 7:

Es wird angeregt, die Nummerierung der Absätze richtig zu stellen: Im Entwurf folgt auf Absatz 3 direkt Absatz 5.

Zu § 13:

In § 13 Abs. 2 wird auf die Bestimmung § 9 Abs. 4 Z 1 bis 8 verwiesen. Der Entwurf sieht jedoch im Absatz 4 keine Ziffern vor. Es wird daher angeregt, den Verweis dahingehend richtig zu stellen, dass dieser auf § 9 Abs. 4 Z 4 lit a bis h lautet.

Zu den weiteren Ausbildungsverordnungen:

Bei der Durchsicht der weiteren Ausbildungsordnungen des Lehrberufspaketes 1/2026 ist auffallend, dass es an zahlreichen Stellen weitere redaktionelle Versehen gibt. Die Versehen beziehen sich insbesondere auf Rechtschreibung (vgl. zum Beispiel § 5 Punkt 7.1.12, § 7 Abs. 1 der Glasbautechnik-Ausbildungsordnung, § 3 Abs. 7 Punkt 10.2.3 der Glasformung und Gasveredelung- Ausbildungsordnung oder § 3 Abs. 5 Z 1 der Installations- und Energietechnik-Ausbildungsordnung), Grammatik (vgl. zum Beispiel § 10 Abs. 5 der Installations- und Energietechnik-Ausbildungsordnung, § 4 Abs. 5 der Präparation-Ausbildungsordnung oder § 2 Abs. 2 Z 2 dritter Satz der Glasbautechnik- Ausbildungsordnung), Interpunktion (vgl. zum Beispiel §§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Punkt 3.2.4, 7 Abs. 2 Punkt 9.1.1 der Installations- und Energietechnik-Ausbildungsordnung, § 3 Abs. 6 Punkt 3.2.4 der Tierpflege-Ausbildungsordnung oder § 3 Abs. 6 Punkt 7.3.7 der Präparation-Ausbildungsordnung), Nummerierung (vgl. zum Beispiel § 5 Abs. 2 Punkt 4.2 der Installations- und Energietechnik-Ausbildungsordnung, § 3 Abs. 6 Punkt 4.2 der Präparation-Ausbildungsordnung oder § 10 der Tierpflege-Ausbildungsordnung) oder Kontext (vgl. § 6 Abs. 3 der Präparation-Ausbildungsordnung). Es wird daher angeregt, die gegenständlichen Verordnungsentwürfe einer redaktionellen Analyse und entsprechenden Ausbesserungen zu unterziehen.

Andreas Hankiewicz, LL.B.(WU) LL.M.(WU)

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Sylvia Bukovacz, LL.M.

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 63 (zu GZ: MA63-652226-2026)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
4. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und
Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>